

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 260 Ä u E Nr. 1 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

- Nutzung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg als Anliegererschließung

Antragseingang	02.01.2017						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Bauvoranfrage bzgl. Erschließung des Wohnhauses						
Grundstück/Straße	Karl-Mannheim Straße						
Gemarkung	Güls						
Flur	5						
Flurstück	2179						